

Reglement für das Freizügigkeitskonto

Vorbemerkungen

Immer wenn im vorliegenden Reglement der Begriff «Vorsorgenehmer» verwendet wird, gilt er für alle Geschlechter. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, die dem Geschlecht angepassten Bezeichnungen zu verwenden.

Die Daten werden in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen bearbeitet. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter [<https://www.rendita-stiftungen.ch/datenschutz>] zu finden.

1. Zweck

Das Freizügigkeitskonto bezweckt die Erhaltung und Weiterführung des im Rahmen der beruflichen Vorsorge erworbenen Vorsorgeschatzes.

Die gesetzlichen Grundlagen sind das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (FZG) und die Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994 (FZV).

2. Kontoarten und Vermögensanlage

a) Freizügigkeitskonto in Form der reinen Sparlösung

Die Rendita Freizügigkeitsstiftung (nachstehend Stiftung genannt) führt für jeden Vorsorgenehmer ein Freizügigkeitskonto in Form der reinen Sparlösung. Der Stiftungsrat legt für das Freizügigkeitskonto in Form der reinen Sparlösung fest, bei welchen Banken die eingebrachte Austrittsleistung angelegt werden kann. Die Höhe des Vorsorgekapitals entspricht der eingebrachten Austrittsleistung mit Zins, welcher dem Konto jeweils per 31. Dezember gutgeschrieben wird. Der Zinssatz wird von der Bank bestimmt und laufend den Marktbedingungen angepasst. Die bei einer Bank angelegten Gelder gelten gemäss Art. 19 FZV als Spareinlagen und geniessen das Sparprivileg im Sinne des schweizerischen Bankengesetzes.

Die Stiftung wird berechtigt, mit den vertragsgebundenen Partnern (Banken, Versicherungen, Finanzdienstleistern und Durchführungsstelle) alle zur Kontoführung und Kundenbetreuung notwendigen Daten auszutauschen. Die Stiftung und die Kooperationspartner dürfen diese Daten zur Kundenbetreuung und -beratung sowie für Marktaktivitäten verwenden.

Die Stiftung stellt sicher, dass alle Vorsorgenehmer, welche die gleiche Wahl getroffen haben, gleichbehandelt werden. Sie sorgt namentlich für die Einhaltung der mit den vertragsgebundenen Banken vereinbarten Bedingungen und der dazu geltenden gesetzlichen Vorschriften für jeden einzelnen Vorsorgenehmer.

b) Freizügigkeitskonto in Form der anlagegebundenen Sparlösung (Wertschriftensparen)

Der Vorsorgenehmer kann das Freizügigkeitskonto in der reinen Sparlösung mit dem Wertschriftensparen ergänzen. Das Vorsorgekapital wird dabei ganz oder teilweise in eine oder mehrere BVV 2 konforme Anlagegruppen oder Anlagefonds investiert. Der Stiftungsrat legt fest, in welche BVV 2 konforme Anlageprodukte (Strategien) investiert werden kann, sofern und soweit die gewählte kontoführende Bank die Beratung für solche Produkte sicherstellt und dafür mit der Stiftung eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat. Im Auftrag und zugunsten des Vorsorgenehmers erwirbt oder verkauft die Stiftung die entsprechende Zahl von Ansprüchen der gewählten Anlagegruppe oder die entsprechenden Anteile des gewählten Anlagefonds. Sie belastet das Freizügigkeitskonto in der reinen Sparlösung mit dem Kaufbetrag bzw. schreibt den Verkaufserlös diesem gut. Erwerbs- und Verkaufspreise der Ansprüche bzw. Anteile entsprechen den ermittelten Ausgabe- und Rücknahmepreisen der Anlageprodukte. Die Höhe des Vorsorgekapitals entspricht dem aktuellen Wert der Anlage. Es besteht weder ein Anspruch auf eine Verzinsung noch auf die Kapitalwerterhaltung. Das Anlageisiko trägt der Vorsorgenehmer.

Der Vorsorgenehmer ist sich bewusst, dass aus der Investition in Wertschriften auch Kursverluste entstehen können, welche er selber zu tragen hat. Die Stiftung übernimmt dafür keine Haftung.

Die genauen Bedingungen und Modalitäten finden sich auf dem separaten Formular «Auftrag zur Eröffnung eines Freizügigkeitsdepots und/oder Kauf/ Verkauf von Anlageprodukten».

c) Bestimmungen

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens richtet sich nach dem Anlagereglement bzw. nach den gesetzlichen Grundsätzen der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV). Die mit der Vermögensanlage betrauten Personen müssen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

3. Kapitaleingänge

Die bisherige Personalvorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung überweist die Freizügigkeitsleistung auf das zentrale Stiftungskonto. Die Stiftung verbucht diese auf dem Konto des Vorsorgenehmers. Nachträgliche Einlagen sind möglich, sofern es sich um Austrittsleistungen aus einer Vorsorgeeinrichtung oder Vorsorgekapitalien aus einer anderen Freizügigkeitseinrichtung handelt. Unrechtmässig überwiesene Vorsorgekapitalien werden an die bisherige Vorsorgeeinrichtung zurückerstattet.

Einzahlungen durch den Vorsorgenehmer selbst sind nur dann zulässig, wenn es sich um Rückzahlungen von im Rahmen der Wohneigentumsförderung gemäss Art. 30d BVG getätigten Vorbezügen oder Pfandverwertungen handelt.

4. Informationspflichten

Der Vorsorgenehmer erhält von der Stiftung nach Eröffnung des Freizügigkeitskontos und jeder Wertschriftentransaktion eine Bestätigung und jeweils im Januar des Folgejahres eine Übersicht über sein Freizügigkeitskonto und/oder -depot per 31. Dezember.

Der Vorsorgenehmer hat der Stiftung Adress-, Namens- und Zivilstandsänderungen schriftlich mitzuteilen. Ist der Vorsorgenehmer verheiratet, hat er der Stiftung das Datum der Heirat und einer allfälligen Scheidung bekanntzugeben. Namens- oder Zivilstandsänderungen sind mit einem amtlichen Dokument zu belegen. Mitteilungen der Stiftung gelten als rechtsgültig zugestellt, wenn sie an die letzte vom Vorsorgenehmer bekanntgegebene Adresse gesandt worden sind.

Eine vom Vorsorgenehmer verwendete oder bekanntgegebene E-Mail-Adresse darf im Rahmen der Freizügigkeitsbeziehung verwendet werden.

Reglementsanpassungen gelten als genehmigt, wenn der Vorsorgenehmer nicht spätestens 30 Tage nach der brieflichen Ankündigung dagegen schriftlich Widerspruch erhebt. Ist eine briefliche Ankündigung an den Vorsorgenehmer nicht möglich, beispielsweise weil seine Adresse unbekannt ist, läuft die Widerspruchsfrist 30 Tage seit Veröffentlichung der Reglementsanpassung auf der Homepage der Stiftung.

Die Stiftung lehnt jede Verantwortung für die Folgen

ungenügender, verspäteter oder unrichtiger Angaben von Adresse oder Personalien ab. Hat der Vorsorgenehmer herbeigeführt, dass Unterlagen und/oder darin enthaltene Angaben in den Besitz von Unberechtigten gelangen und wird dadurch eine falsche Auszahlung von Leistungen verursacht, haftet die Stiftung nur bei grober Fahrlässigkeit oder Absicht.

Die Stiftung meldet der Zentralstelle 2. Säule jährlich alle Vorsorgenehmer, für die im Dezember des Vorjahres ein Guthaben geführt wurde. Sie gibt an, ob es sich um ein kontaktloses Vorsorgeguthaben handelt. Vergessene und kontaktlose Freizügigkeitsguthaben werden nach Ablauf von 10 Jahren ab dem Referenzalter der AHV an den Sicherheitsfonds überwiesen.

5. Korrespondenz des Vorsorgenehmers

Sämtliche Korrespondenz des Vorsorgenehmers ist in einer Landessprache oder Englisch direkt an die Stiftung zu richten.

6. Altersleistung

Der Vorsorgenehmer hat Anspruch auf die Altersleistung. Altersleistungen werden in der Regel mit Erreichen des Referenzalters der AHV ausbezahlt.

Sie dürfen frühestens fünf Jahre vor diesem Zeitpunkt ausgerichtet werden. Erklärt der Vorsorgenehmer der Stiftung, dass er weiterhin erwerbstätig ist, kann der Bezug bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters der AHV aufgeschoben werden.¹ Den Bezug der Altersleistung hat der Vorsorgenehmer mit dem entsprechenden Formular schriftlich bei der Stiftung zu beantragen.

Die Altersleistung kann vorzeitig an einen Vorsorgenehmer ausbezahlt werden, welcher eine volle Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) bezieht.

7. Todesfalleistung

Stirbt der Vorsorgenehmer, bevor die Altersleistung fällig geworden ist, gilt das Freizügigkeitskapital als Todesfallkapital und wird den folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge ausgerichtet:

- a) dem überlebenden Ehegatten, und soweit sie gemäss BVG einen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besitzen, den Waisen, den Pflegekindern sowie gegebenenfalls dem geschiedenen Ehegatten; bei deren Fehlen
- b) den natürlichen Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder der Person, mit welcher der Vorsorgenehmer in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen

¹ Personen, die ihre Altersleistungen nach Artikel 6 in den Jahren 2024–2029 beziehen müssten, weil sie das Referenzalter erreichen oder bereits überschritten haben, und die nicht mehr erwerbstätig sind, können die Auszahlung dieser Leistungen bis zum 31. Dezember 2029, höchstens aber fünf Jahre über das Erreichen des Referenzalters hinaus, aufschieben.

- eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder der für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlen
- c) den Kindern, welche nicht gemäss BVG einen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besitzen; bei deren Fehlen
 - d) den Eltern; bei deren Fehlen
 - e) den Geschwistern; bei deren Fehlen
 - f) den übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, die Ansprüche der Begünstigten näher zu bezeichnen und den Kreis von Personen nach a) mit solchen nach b) zu erweitern. Ebenso hat der Vorsorgenehmer das Recht, die Reihenfolge der Begünstigten nach c), d) und e) zu ändern.

Werden die Ansprüche der Begünstigten nicht näher bezeichnet, erfolgt die Aufteilung unter mehreren Begünstigten derselben Kategorie zu gleichen Teilen.

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Todes des Vorsorgenehmers durch die begünstigte Person kann die Stiftung die Auszahlung verweigern. Die Leistung fällt stattdessen den übrigen Begünstigten der gleichen Kategorie, oder bei deren Fehlen, den Begünstigten der nachfolgenden Kategorie zu.

8. Überweisung des Freizügigkeitsguthabens

Eine Überweisung des Freizügigkeitsguthabens an eine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung ist jederzeit möglich. Teilüberweisungen sind zulässig, wenn sie für den vollständigen Einkauf in eine Vorsorgeeinrichtung bestimmt sind und eine entsprechende Einkaufsberechnung vorgelegt wird. Für einen Einkauf nach dem Referenzalter der AHV muss der Vorsorgenehmer nachweisen, dass er weiterhin erwerbstätig ist.

Im Freizügigkeitsfall erstellt die Stiftung für den Vorsorgenehmer eine Abrechnung über die Austrittsleistung. Sie informiert die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung über die relevanten Daten für die Übertragung.

9. Vorzeitige Barauszahlung

Eine vorzeitige Barauszahlung ist zulässig, wenn

- a) der Saldo des Freizügigkeitskontos kleiner ist, als der auf ein ganzes Beitragsjahr hochgerechnete Jahresbeitrag des Vorsorgenehmers im vorhergehenden Vorsorgeverhältnis;
- b) der Vorsorgenehmer den Wirtschaftsraum Schweiz und Lichtenstein endgültig verlässt. Die Barauszahlung des BVG-Guthabens, d. h. des obligatorischen Teils, ist beim endgültigen Verlassen der Schweiz nicht mehr möglich, wenn der Vorsorgenehmer nach dem Recht eines Mitgliedstaates der EU (bzw. der EFTA) für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert ist;

- c) der Vorsorgenehmer eine selbstständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufnimmt und der obligatorischen Versicherung nicht mehr untersteht. Der Bezug ist innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit möglich.

10. Ausrichtung der Leistung

Die Leistung wird ausschliesslich in Kapitalform erbracht und 30 Tage nach Eingang des vollständigen Gesuchs fällig. Ist die Stiftung mit der Ausrichtung der Leistung in Verzug, so hat sie einen Verzugszins nach Art. 26 Abs. 2 FZG zu bezahlen. Ist ein Inkassohilfverfahren gegen den Vorsorgenehmer hängig, treten die Verzugsfolgen nicht ein, so lange die Fachstelle für Inkassohilfe die fälligen Ansprüche nicht zur Auszahlung frei gegeben hat.

Bei der Ausrichtung von Freizügigkeits- und Altersleistungen wird die Stiftung in der Regel innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Gutheissen des Auszahlungsgesuches des Vorsorgenehmers den Auftrag erteilen, die Ansprüche an Anlageprodukten zu veräussern.

Beim Ableben des Vorsorgenehmers wird der Auftrag erteilt, sobald die Stiftung mit einem Zivilstandsdocument über den Todesfall informiert worden ist.

Falsch bzw. unrechtmässig ausgerichtete Leistungen sind an die Stiftung zurückzuerstatten.

11. Bezug der Leistung

- 1. Für den Bezug des Freizügigkeitsguthabens oder der Altersleistung hat der Vorsorgenehmer bei der Stiftung je nach Sachverhalt das entsprechende Formular einzureichen, welches genaue Angaben über den Auszahlungsgrund und die Zahladresse enthält und die benötigten Dokumente pro Zahlungsgrund aufführt. Der Vorsorgenehmer muss den Ehegatten mitunterzeichnen und dessen Unterschrift auf dem Formular beglaubigen lassen. Sämtliche Formulare sind bei der Stiftung erhältlich. Alle formellen Voraussetzungen auf den Formularen gelten als Bestandteil dieses Reglements.
- 2. Die Stiftung behält sich vor, weitere Bescheinigungen einzuverlangen, soweit dies für die Abklärung des geltend gemachten Sachverhalts notwendig erscheint.

12. Vollständige oder teilweise Überweisung der Leistung

- 1. Wenn der Vorsorgenehmer den Auftrag zur teilweisen Überweisung des Freizügigkeitsguthabens erteilt, was nur bei Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung, Scheidung und Vorbezug für Wohneigentumsförderung zulässig ist, verkauft die Stiftung nur den Anteil an Ansprüchen der Anlagegruppen, welcher dem angegebenen Teilbetrag entspricht.

2. Tritt der Vorsorgenehmer in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein (z. B. bei Stellenwechsel), ist das Freizügigkeitskapital zu übertragen. Der Vorsorgenehmer hat der Stiftung den Eintritt zu melden.

Für die Überweisung an eine neue Vorsorgeeinrichtung ist die Verwendung des Formulars nicht zwingend. Das entsprechende Begehren ist aber durch den Vorsorgenehmer zu unterzeichnen und ein Einzahlungsschein der neuen Vorsorgeeinrichtung beizulegen.

3. Die neue Vorsorgeeinrichtung ist auch berechtigt, die Überweisung direkt bei der Stiftung zu veranlassen.

13. Verpfändung und Abtretung

Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder rechtsgültig abgetreten noch verpfändet werden. Art. 14 bleibt vorbehalten.

14. Wohneigentumsförderung

Der Vorsorgenehmer kann bis zur Höhe des gesetzlich vorgeschriebenen Maximalbetrages die Freizügigkeitsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbeziehen oder verpfänden. Vorbezug und Verpfändung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie dem «Reglement für die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge».

15. Ehescheidung

Bei Ehescheidung kann das Gericht bestimmen, dass ein Teil der Freizügigkeitsleistung, die ein Vorsorgenehmer während der Dauer der Ehe erworben hat, an die Vorsorgeeinrichtung seines Ehegatten übertragen und auf scheidungsrechtliche Ansprüche, welche die Vorsorge sicherstellen, angerechnet wird. Diese Leistung wird durch die Stiftung gemäss dem Gerichtsurteil an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten überwiesen. Bis zum Nachweis, dass die vorsorgerechtlichen Ansprüche des berechtigten Ehegatten befriedigt wurden, behält sich die Stiftung vor, ergänzende Unterlagen zur Prüfung des Sachverhalts einzufordern. Solange diese nicht vorliegen, kann sie ein allfälliges Auszahlungsgesuch des Vorsorgenehmers ablehnen.

16. Steuerliche Behandlung

Das Freizügigkeitskapital und die daraus fliessenden Erträge sind bis zur Fälligkeit steuerfrei. Die Leistung unterliegt der Besteuerung nach eidgenössischem und kantonalem Recht. Bei der Auszahlung von Leistungen hat die

Stiftung den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer nachzukommen und Bezüge mit Adresse und Sozialversicherungsnummer des Empfängers den zuständigen Steuerbehörden zu melden, beziehungsweise bei Auszahlungen an Empfänger mit Wohnsitz im Ausland die fälligen Quellensteuerbeträge zurückzuhalten.

17. Gebühren

Die Stiftung kann zur Deckung ihrer Verwaltungs- und Beratungskosten dem Vorsorgenehmer und den Begünstigten Gebühren erheben und diese dem Freizügigkeitskonto belasten oder von der Leistung in Abzug bringen. Beiträge an den Sicherheitsfonds können dem Vorsorgenehmer weiter verrechnet werden. Ist der Kontakt zum Vorsorgenehmer abgebrochen, werden dem Konto die laufenden Gebühren weiterhin belastet. Die Kosten bzw. die Gebühren werden in einem separaten Kostenreglement geregelt, welches bei der Stiftung erhältlich ist.

18. Haftung

Die Stiftung haftet dem Vorsorgenehmer gegenüber nicht für die Folgen, die sich ergeben, wenn der Vorsorgenehmer die gesetzlichen, vertraglichen oder reglementarischen Verpflichtungen nicht einhält.

19. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Reglement sind ausschliesslich Schweizer Gerichte zuständig. Der Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz der beklagten Partei. Die Stiftung hat ihren Sitz in der Stadt Winterthur.

20. Inkrafttreten, Änderungen

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2024 in Kraft. Änderungen der einschlägigen, diesem Reglement zu Grunde liegenden Gesetzesbestimmungen bleiben vorbehalten und gelten ab ihrer Inkraftsetzung auch für das vorliegende Reglement.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, Änderungen dieses Reglements jederzeit vorzunehmen. Die Änderungen bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Sie werden dem Vorsorgenehmer in der nach Art. 4 vorgeschriebenen Weise bekannt gegeben.